

gen der Rechtspflegeorgane beider befreundeter Länder bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit ausgetauscht. Es wurden Vereinbarungen über die Vertiefung der Zusammenarbeit der Justizministerien auf der Grundlage ihrer in wichtigen Aufgaben übereinstimmenden, langfristigen Arbeitspläne sowie über weitere Erleichterungen des Rechtsverkehrs zwischen der DDR und der CSSR getroffen bzw. vorbereitet.

Bei einem Besuch in den Bezirken Schwerin und Rostock informierten sich die Gäste insbesondere über das Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen.

Während ihres Aufenthalts wurden die Gäste auch vom Präsidenten des Obersten Gerichts und vom Generalstaatsanwalt der DDR empfangen. Dabei kam es zu einem Erfahrungsaustausch über das Zusammenwirken der zentralen Rechtspflegeorgane bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts.

In einem Pressegespräch hoben die Gäste hervor, daß die Beziehungen zwischen der CSSR und der DDR auch

auf dem Gebiet der Rechtspflege eine neue Qualität erreicht haben. Dr. Nemeč wies darauf hin, daß der Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung in beiden Ländern große Bedeutung zukomme, wie dies auf dem VIII. Parteitag der SED und dem XIV. Parteitag der KPTsch hervorgehoben wurde. Das sei die Grundlage dafür, daß die Rechtspflegeorgane der DDR und der CSSR noch enger zusammenarbeiten werden. In diesem Sinne sei der freundschaftliche Meinungs- und Erfahrungsaustausch in der DDR zugleich auch ein wertvoller Beitrag für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der CSSR gewesen.

Als wichtige Aufgabe des Zusammenwirkens der Rechtspflegeorgane beider Länder bezeichnete Dr. Kiraly insbesondere den systematischen Erfahrungsaustausch über die Vorbereitung neuer Gesetze und über die Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Forschung.

Wie Dr. Kiraly weiter erklärte, haben sich die Mitglieder der Delegation über die in der DDR erzielten Ergebnisse bei der Aus- und Weiterbildung von Richtern sowie über die Anwendung moderner Arbeits- und Leitungsmethoden an den Gerichten informiert.

Rechtprechung

Strafrecht

§§ 122 Abs. 1, 137 StGB.

1. Der Begriff der sexuellen Handlung umfaßt sämtliche Verhaltensweisen, die in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und durch entsprechende Manipulationen einen Bezug zum Körper eines anderen oder zum eigenen Körper haben.

In subjektiver Hinsicht muß die sexuelle Handlung auf die Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust gerichtet sein.

2. Zur Abgrenzung der Nötigung zu sexuellen Handlungen von der unsittlichen Belästigung.

OG, Urt. vom 23. Dezember 1971 — 3 Zst 36/71.

Der 26jährige Angeklagte B. und der 20 Jahre alte Angeklagte L. hielten sich am 23. Mai 1971 in einer Gaststätte in W. auf. Gegen 20.30 Uhr kam die 60jährige Zeugin D. in dieses Lokal. Sie hatte bereits vorher Alkohol zu sich genommen. Nachdem die Zeugin ein Glas Bier und zwei doppelte Schnäpse getrunken hatte, war sie betrunken. Der Angeklagte L. und der Zeuge H. unterhielten sich mit ihr und amüsierten sich über ihre in der Trunkenheit gegebenen Antworten.

Gegen 22 Uhr verließen die Angeklagten und der Zeuge H. das Lokal. Als die Zeugin nachkam, schlug H. vor, gemeinsam nach Hause zu gehen. Da sie ihn jedoch bat, sie nach Hause zu bringen, umfaßte er sie und ging mit ihr in Richtung ihrer Wohnung. Da die Angeklagten bemerkten, daß H. die Zeugin nicht zu ihrer Wohnung brachte, folgten sie beiden. Sie hörten, wie H. sie davon überzeugen wollte, mit ihm zur Brauwiese zu gehen. Da sie hierzu nicht bereit war, zogen die beiden Angeklagten und der Zeuge H. sie dorthin. Auf der Wiese stürzte die Geschädigte. Der Angeklagte L. hob sie hoch, ließ sie aber nach wenigen Schritten wieder fallen. Danach zogen die Angeklagten die Zeugin unter einen Apfelbaum. H. setzte sich dort hin und schlief ein. Die Angeklagten setzten sich rechts und links neben die erneut hingefallene Zeugin. Obwohl sie sich durch Überkreuzen der Beine und durch Strampeln wehrte, zog ihr der Angeklagte B. den Rock, die Strumpfhose und die Schlüpfer aus. Der Angeklagte L. hatte nach dem erfolglosen Versuch, der Zeugin den Rock auszuziehen, von ihr abgelassen. Danach faßten beide Angeklagten jeweils einmal an das Geschlechtsteil der Zeugin.

Das Kreisgericht hat das Verhalten der Angeklagten als in Mittäterschaft begangenen Mißbrauch zu sexual-

len Handlungen (§ 122 Abs. 1 und 3 Ziff. 1 StGB) beurteilt und die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Auf die Berufungen der Angeklagten hat das Bezirksgericht dieses Urteil im Schuldausspruch abgeändert und die Angeklagten wegen Nötigung zu sexuellen Handlungen verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation beider Urteile zugunsten der Angeklagten beantragt. Mit dem Antrag wird fehlerhafte Anwendung des § 122 StGB und darauf beruhende gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt.

Der Antrag ist begründet.

Aus den Gründen:

Der entscheidende Mangel der Urteile der Instanzgerichte besteht darin, daß — ungeachtet der konkreten Tatumstände — das Vorliegen einer sexuellen Handlung allein aus der Tatsache des Anfassens des Geschlechtsteils der Geschädigten geschlußfolgert wurde. Das Kreisgericht vertritt die Auffassung, das Berühren erogener Körperbereiche stelle schlechthin eine sexuelle Handlung dar. Dieser, schon unter dem Gesichtspunkt beispielsweise gynäkologischer Untersuchungen unhaltbaren Ansicht ist das Bezirksgericht zwar nicht gefolgt, es ist jedoch mit der Meinung, eine sexuelle Handlung liege nicht nur dann vor, wenn sie auf geschlechtliche Erregung oder Befriedigung gerichtet ist, sondern auch dann, wenn ein „sexuelles Erlebnis“ erstrebt wird, in Wirklichkeit zu keinem anderen Ergebnis gelangt. Vielmehr hat es mit der Entgegensetzung „geschlechtliche Erregung bzw. Befriedigung“ und „sexuelles Erlebnis“ und der darin eingeschlossenen Verneinung des Vorliegens geschlechtlicher Erregung bzw. Befriedigung bei den Angeklagten die entscheidende Rechtsfrage nicht beantwortet, zumal es sich zum Inhalt des Begriffs „sexuelles Erlebnis“ nicht geäußert hat. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Verhalten der Angeklagten eine sexuelle Handlung war, ist von folgendem auszugehen:

Eine sexuelle Handlung umfaßt sämtliche Verhaltensweisen, die in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und durch entsprechende Manipulationen einen Bezug zum Körper eines anderen oder zum eigenen Körper haben. Zum Sexualbereich gehören die erogenen Zonen, wie z. B. äußere Geschlechtsorgane und Umgebung, Brüste, Mund und After. Sie sind also nicht auf den Genitalbereich der Frau beschränkt. Körperbe-